Wie ist aufzubewahren?

Die Aufbewahrung hat in Räumen zu erfolgen,

- die allseitig umschlossen sind;
- die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen (ausgenommen Verkaufsräume);
- in denen weder geraucht wird noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden;
- in denen keine leicht entzündlichen oder leicht brennbaren Stoffe aufbewahrt werden;
- in denen keine Druckgaspackungen (z.B. Spraydosen) gelagert werden.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Die Feuerwerkskörper müssen vor Diebstahl und unbefugter Entnahme gesichert werden.
- Feuerwerkskörper dürfen nur in Versandverpackungen des Herstellers aufbewahrt werden (ausgenommen in Verkaufsräumen).
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung bereit gehalten werden (z. B. Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C mit 6 kg Inhalt).

Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde vor Ort erreichen Sie unter:

Bezirksregierung Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Telefon: 05231 71-0 www.brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0 www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Telefon: 0221 147-0 www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Telefon: 0251 411-0 www.brms.nrw.de

Arbeitsschutz in NRW - weitere Ansprechpartner.

- Informationen im Internet www.arbeitsschutz.nrw
- KomNet Gut beraten. Gesund arbeiten. www.komnet.nrw
- Landesinstitut f\u00fcr Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA) www lia nrw
- Arbeitsschutztelefon 0211 855-3311

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf info@mags.nrw.de www.mags.nrw

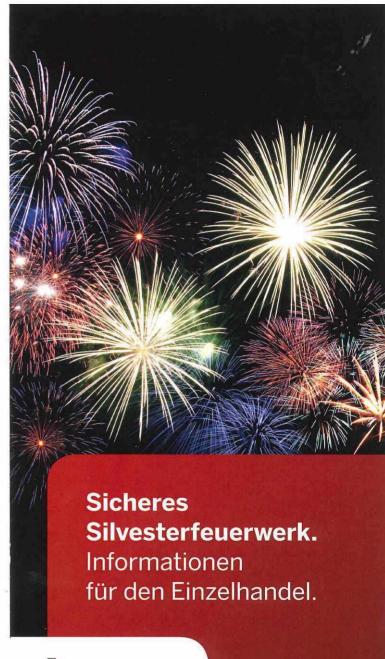
Gestaltung MediaCompany –
Agentur für Kommunikation GmbH
Druck Hausdruck MAGS
Bildnachweis Titel: Kanea/Fotolia.com,
Innenseite: Michael Schütze/Fotolia.com

© MAGS, September 2019, 3. aktualisierte Auflage

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden: www.mags.nrw/broschuerenservice

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen







Gefahren durch Feuerwerkskörper.

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und somit potentiell gefährlich sind. Sie als Händler können einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leisten. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die für Sie wichtigsten Bestimmungen.

Feuerwerkskörper werden nach dem Grad der Gefährlichkeit in Kategorien unterteilt. Dieses Merkblatt informiert nur über die Kategorien F1 und F2. Die jeweilige Kategorie erkennt man an dem Aufdruck auf dem Feuerwerkskörper, zum Beispiel 0589-F2-0001 für einen Gegenstand der Kategorie F2.

Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur geprüfte Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 verkauft werden. Nach neueren Bestimmungen sind diese Feuerwerkskörper durch ein aufgedrucktes CE-Zeichen zu erkennen.

Anmerkung: Alte, von der BAM zugelassene Feuerwerkskörper der Klassen I und II (z. B. BAM-PII-3333) dürfen inzwischen nicht mehr verwendet werden.



Wer darf verkaufen?

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern muss zuvor der zuständigen Bezirksregierung angezeigt werden. Feuerwerkskörper dürfen nur von unterwiesenen Personen über 18 Jahren verkauft werden. Als unterwiesen gelten z.B. Personen, die über den Inhalt dieses Merkblattes unterrichtet sind.

Wer ist verantwortlich?

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Personen verantwortlich: die Geschäftsinhaberin/der Geschäftsinhaber und von ihr/ihm beauftragte Personen. Wird der Verkauf von Feuerwerkskörpern eingestellt bzw. einer anderen verantwortlichen Person übertragen, muss dies der zuständigen Bezirksregierung mitgeteilt werden.

Wann darf verkauft werden?

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 darf über das ganze Jahr erfolgen. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember verkauft werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so kann der Verkauf bereits am 28. Dezember beginnen.

An wen darf verkauft werden?

Kategorie F1:	an Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Kategorie F2:	an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sortiment:	an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kategorien F1 und F2)

Wo darf verkauft werden?

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 darf innerhalb und außerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.

Ein Verkauf in Passagen oder aus einem Kiosk heraus ist nicht gestattet!

Was darf ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen alle Feuerwerkskörper nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

Das Ausstellen von Feuerwerkskörpern in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen Verpackung ist auch außerhalb geschlossener Schaukästen zulässig. Eine solche Sicherheitsverpackung muss geprüft und mit einer Prüfnummer versehen sein. Die Verpackung enthält folgenden Aufdruck: "Das Zurschaustellen ist unbedenklich" oder "Verpackung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung".

Wo darf aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung kleiner Mengen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 ist genehmigungsfrei.

Für kleine Mengen gilt:

Aufbewahrungsort	Höchstmenge ¹ (netto) in kg [NEM] ² davon höchstens 20% ohne Sicherheitsverpackung
Verkaufsraum ³	70
Gebäude mit oder ohne Wohnraum: Lagerraum ³	100
Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum ³ Feuerwiderstandsklasse mind. F30/T30	350
Ortsbewegliche Aufbewahrung: z. B. Container im Freien ⁴	350

- 1 Die genannten Höchstmengen gelten für die Lagergruppe 1.4. Für die Lagergruppe 1.3 gelten andere Mengenregelungen
- 2 NEM = Netto-Explosivstoffmasse
- 3 Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren.
- 4 Der Aufstellungsort der Container ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.